

# Zu den allgemeinen Pflegeleistungen gehören:

## 1. Hilfe bei der Körperpflege

Die körperliche Pflege jeder einzelnen Bewohnerin und jedes einzelnen Bewohners, orientiert sich, unter Berücksichtigung der Intimsphäre, an den persönlichen Gewohnheiten.

### Die tägliche Körperpflege beinhaltet:

- das Waschen, Duschen und Baden
- die Hautpflege
- das Rasieren, einschließlich einer Gesichtspflege
- das Kämmen, einschließlich das Herrichten der Tagesfrisur
- das Haarewaschen und -trocknen
- die Zahnpflege (Zähneputzen, Prothesenversorgung, Mundhygiene, Soor- und Parodontitisprophylaxe)
- das Schneiden von Fingernägeln
- Darm- oder Blasenentleerung (einschließlich der Pflege bei Katheter- und Urinalversorgung, sowie Pflege bei der physiologischen Blasen- und Darmentleerung, Kontinenztraining, Obstipationsprophylaxe)
- die Pneumonie- und Dekubitusprophylaxe
- Terminvereinbarung für die Fußpflege
- Terminvereinbarung für den hauseigenen Friseur

## 2. Hilfe bei der Ernährung

Unsere Bewohnerinnen und Bewohner erhalten, entsprechend Ihrer Trink- und Essgewohnheiten und angepasst an ihren gesundheitlichen Zustand, täglich reichhaltige Mahlzeiten. Unsere Küche und die Servicekräfte sorgen dafür, dass eine ausgewogene und gesunde Ernährung gewährleistet ist. Bei Probleme der Nahrungsaufnahme erhalten Sie entsprechende Beratung und Unterstützung. Im Vordergrund steht hierbei aber immer die Selbständigkeit des Einzelnen. Die Mobilität wird weiterhin gefördert, eventuell unter Einsatz von speziellen Hilfsmitteln. Das mundgerechte Zubereiten der Nahrung und die Unterstützung bei der Aufnahme ist selbstverständlich.

## 3. Soziale Betreuung / Persönliche Lebensführung

### Soziale Betreuung

Die soziale Betreuung im Haus Guldenhof steht neben der Grundversorgung eines jeden Einzelnen ebenfalls an oberster Stelle. Die Individualität, sei es in Form von Tagesstrukturgewohnheiten, Hobbies oder Sonstiges, soll stets bewahrt werden. Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung im Haus Guldenhof, die an der Erhaltung der Selbständigkeit des Bewohners orientiert ist. Der Kommunikationsbedarf und das gesellschaftliche Beisammensein wird durch täglich wechselnde Alltagsgestaltungen aufgefangen.

Hinzu bieten wir weitere soziale Hilfeleistungen durch unsere Pflegeberaterin an, wie die Beratung und Erhebung der Sozialanamnese zur Vorbereitung des Einzugs, Beratung in persönlichen Angelegenheiten, bei Behörden- und Ämterkontakten, und Organisieren und Planen von Ämterbesuchen.

Ferner umfasst die soziale Betreuung im Einzelfall die Koordination der Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Betreuern, die gemeinwesenorientierte Vernetzung der Einrichtung,

Koordinationsaufgaben zu korrespondierenden Diensten und Institutionen, die Begleitung ehrenamtlicher Helfer sowie die Erschließung wirtschaftlicher Hilfen.

### Persönliche Lebensführung

Ziel der Hilfe ist, dem Bewohner trotz des durch die Pflegebedürftigkeit bedingten Hilfebedarfs die Führung eines selbständigen und selbstbestimmten Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht.

Dieser Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung wird ausgeglichen, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld geschehen kann (z. B. durch Angehörige und Betreuer).

Ziel der Hilfen ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen bzw. die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern.

In diesem Sinne dienen Hilfen bei der persönlichen Lebensführung der Orientierung zur Zeit, zum Ort und zur Person, zur Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender und ihrer Angehörigen sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.

## 4. Pflegehilfsmittel

Zum Erhalt und zur Förderung einer selbständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden der Bewohner werden Pflegehilfsmittel gezielt eingesetzt und zu ihrem Gebrauch angeleitet.

Stellen unsere Pflegekräfte fest, dass Pflegehilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlassen sie die notwendigen Schritte und beraten die Bewohner bzw. deren Angehörigen.

Die Ansprüche des Bewohners auf Hilfsmittel nach § 33 des Sozialgesetzbuch V bleiben unberührt. Dies betrifft Hilfsmittel, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen.

### Gebräuchliche Hilfsmittel zur Erleichterung der Pflege

- Pflegebetten
- Pflegenachttisch
- Umsetzungs- und Hebehilfen
- Pflegelifter
- Lagerungsmittel
- Schieberollstühle für den allgemeinen Gebrauch
- Aufstehhilfen

### Zur Körperpflege

- Toilettenhilfe
- Urinflaschen
- Steckbecken
- Medizinprodukte (zum Beispiel Inkontinenzartikel etc.)